



Antrag

auf Anrechnung von Vorzeiten auf die Beschäftigungszeit nach § 34 Absatz 3 TV-L

Landesamt für Finanzen
LfF 14
56062 Koblenz

LfF-Personalnummer	
--------------------	--

Bitte Personalnummer achtstellig angeben.

Name/Vorname	Geburtsdatum	
Adresse	Telefon privat	dienstlich
	E-Mail (privat)	
	E-Mail (dienstlich)	

Beschäftigungszeit 1

(§ 34 Abs. 3 S. 1 und 2 TV-L):

Diese Beschäftigungszeit ist maßgeblich für die Kündigungsfristen nach § 34 Abs. 1 und 2 TV-L. Grundsätzlich beginnt Ihre Beschäftigungszeit mit dem Beginn Ihres Arbeitsverhältnisses. Zusätzlich können Zeiten von Arbeitsverhältnissen¹ (hierzu zählen **nicht** Beamten- oder Ausbildungsverhältnisse²) bei demselben Arbeitgeber (dem Land Rheinland-Pfalz*) angerechnet werden (Abs. 3 Satz 1). Von dieser Anrechnung ausgenommen sind die Zeiten eines Sonderurlaubs, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt (Abs. 3 Satz 2).

Die zur Anrechnung vorgesehenen Zeiten müssen in geeigneter Form (z. B. Zeugnisse, Arbeitsverträge) nachgewiesen werden. Ohne solche Nachweise können Zeiten grundsätzlich nicht angerechnet werden.

Ich beantrage die zusätzliche Anrechnung folgender Zeiten beim Land Rheinland-Pfalz*:

Zeitraum:

Beschäftigungsdienststelle:

Zeitraum:

Beschäftigungsdienststelle:

Zeitraum:

Beschäftigungsdienststelle:

Erläuterungen zur Beschäftigungszeit 1

¹ Hier können alle Arbeitsverhältnisse zum Land Rheinland-Pfalz* aufgeführt werden, auch wenn diese zeitlich unterbrochen waren. Der zeitliche Umfang eines Arbeitsverhältnisses ist für die Anrechnung ohne Bedeutung, ebenso der Grund für die jeweilige Beendigung.

² Bei einem Beamten- oder Ausbildungsverhältnis handelt es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis. Diese Zeiten können grundsätzlich nicht auf die Beschäftigungszeit 1 angerechnet werden.

Beschäftigungszeit 2

(§ 34 Abs. 3 S. 3 und 4 TV-L):

Diese Beschäftigungszeit ist maßgebend für die Zahlungsdauer des Zuschusses zum Krankengeld (§ 22 Abs. 3 TV-L) und für den Anspruch auf Jubiläumsgeld (§ 23 Abs. 2 TV-L). Sie umfasst immer auch die Zeiten, die auf die Beschäftigungszeit 1 angerechnet werden.

Bei einem **Wechsel**³ von einem Arbeitgeber, welcher vom Geltungsbereich des TV-L erfasst⁴ ist, oder von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber⁵ zum Land Rheinland-Pfalz* können die vor dem Wechsel liegenden Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber zusätzlich auf die Beschäftigungszeit 2 angerechnet werden. Beschäftigungszeiten, die nicht mit einem solchen Wechsel in Zusammenhang stehen, können nicht angerechnet werden.

Auch hier müssen die zur Anrechnung vorgesehenen Zeiten in geeigneter Form (z. B. Zeugnisse, Arbeitsverträge) nachgewiesen werden. Ohne solche Nachweise können Zeiten grundsätzlich nicht angerechnet werden.

Ich beantrage die Anrechnung folgender Zeiten:

Zeitraum:

Arbeitgeber:

Beschäftigungsdienststelle:

Zeitraum:

Arbeitgeber:

Beschäftigungsdienststelle:

Zeitraum:

Arbeitgeber:

Beschäftigungsdienststelle:

Erläuterungen zur Beschäftigungszeit 2

³ **Wesentliche Voraussetzung** für die zusätzliche Anrechnung von Zeiten nach den Sätzen 3 und 4 ist, dass ein **Wechsel** zwischen dem vorherigen Arbeitgeber und dem Land Rheinland-Pfalz* stattfindet. Unter dem Begriff „Wechsel“ ist nach allgemeinem Sprachgebrauch nur der Fall zu verstehen, dass sich das neue Arbeitsverhältnis zeitlich **unmittelbar** an das vorangegangene **anschließt**.

Die Anrechnungsmöglichkeit bezieht sich demnach nur auf Zeiten bei dem (einen) unmittelbar vorherigen Arbeitgeber und nicht auf Zeiten bei früheren Arbeitgebern. Dies gilt auch dann, wenn die bei früheren Arbeitgebern verbrachten Zeiten bei dem unmittelbar vorherigen Arbeitgeber angerechnet wurden.

⁴ Vom Geltungsbereich des Tarifvertrages nicht erfasst ist ein Arbeitgeber, der den TV-L lediglich aufgrund arbeitsvertraglicher Inbezugnahme anwendet. Der Geltungsbereich beschränkt sich ausschließlich auf die in § 1 Abs. 1 TV-L genannten Mitglieder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedsverbandes der TdL.

⁵ Unter den Begriff des öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers fallen der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Sozialversicherungsträger sowie alle anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des **öffentlichen Rechts**.

Zeiten in einem Beamten- oder Ausbildungsverhältnis können nicht berücksichtigt werden.

Wehrdienst / Soldatenverhältnis / Zivildienst

Zeiten im gesetzlichen Wehrdienst oder Zivildienst, die während eines ruhenden anrechenbaren Beschäftigungsverhältnisses zurückgelegt wurden, werden angerechnet. Gleiches gilt für Wehrübungen.

Anrechnung von Zeiten kraft gesetzlicher Regelung

Unter bestimmten Voraussetzungen hat eine Anrechnung von Vorzeiten kraft Gesetzes zu erfolgen. Insbesondere gibt es im Bereich des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) und des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPISchG) Vorschriften, die die Anerkennung von Wehr- bzw. Zivildienstzeiten regeln.

*bzw. dem Drittarbeitgeber

Datum, Unterschrift

Informationen zum **Datenschutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten beim Landesamt für Finanzen** sind für Sie auf unserer Homepage ersichtlich:
<https://www.lff.rlp.de/service/datenschutz>

Tarifvertragstext

§ 34 Abs. 3 TV-L (Beschäftigungszeit)

¹Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. ³Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. ⁴Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

§ 22 Abs. 3 TV-L (Krankengeldzuschuss)

¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)

- a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
- b) von mehr als drei Jahren bis zum Ende der 39. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. ²Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. ³Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.

§ 23 Abs. 2 TV-L (Jubiläumsgeld)

¹Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)

- a) von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro,
- b) von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro.

²Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.